

Rahmenvertrag zur Rückdeckung betrieblicher Wertguthaben Wertkonto Plus

Zwischen der

XX GmbH
XX-Weg 2, 12345 XXXX

nachstehend Arbeitgeber genannt

und der

Öffentlichen Lebensversicherung
Berlin Brandenburg Aktiengesellschaft
Am Karlsbad 4-5, 10785 Berlin

nachstehend Versicherer genannt

wird mit Wirkung zum | . . | folgende Rahmenvereinbarung geschlossen :

§ 1 VERTRAGSZWECK

Der Arbeitgeber schließt mit dem Versicherer diesen Rahmenvertrag, um

- die Leistungsrechte, die sich für die betreffenden Arbeitnehmer aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen aus den für die Arbeitnehmer bestehenden Guthaben aus flexiblen Arbeitszeitregelungen ergeben, sowie
- den auf das Guthaben aus flexibler Arbeitszeitregelungen entfallenden Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag

durch Einzahlung der hierfür erforderlichen Beträge gegen eine Insolvenz des Arbeitgebers abzusichern.

Zur Erfüllung des Vertragszwecks schließt der Arbeitgeber für Arbeitnehmer, für die ein betriebliches Wertguthaben besteht, bei dem Versicherer jeweils einen Einzelvertrag für die Sicherung des Guthabens aus flexibler Arbeitszeitregelungen und einen Einzelvertrag zur Sicherung des auf das Guthabens aus flexibler Arbeitszeitregelungen entfallenden Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ab und baut durch entsprechende Einzahlungen ein zweckgebundenes Sondervermögen (Rückdeckungskapital) auf. Sämtliche Rechte und Ansprüche aus den betreffenden Einzelverträgen stehen dem Arbeitgeber als dem Vertragspartner des Versicherers zu.

§ 2 INHALT DER EINZELVERTRÄGE

Mit Abschluss der Einzelverträge verpflichtet sich der Arbeitgeber, das nach den arbeitsvertraglichen Regelungen jeweils bestehende Guthaben aus flexiblen Arbeitszeitregelungen sowie den darauf entfallenden Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag durch entsprechende Einzahlungen auf die Einzelverträge zu sichern. Insofern verpflichtet sich der Arbeitgeber, für Zwecke der Insolvenzsicherung sämtliche Rechte und Ansprüche aus den betreffenden Einzelverträgen bzw. das zu den betreffenden Einzelverträgen vorhandene Rückdeckungskapital an diejenigen Personen zu verpfänden, die nach den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zum betrieblichen Wertguthaben leistungsberechtigt sind.

Maßgeblich für Abschluss und Inhalt der betreffenden Einzelverträge sind

- die jeweils bei Abschluss der Einzelverträge aktuell gültigen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Rückdeckung betrieblicher Wertguthaben Wertkonto Plus der Öffentlichen Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG und die ihnen zugrundeliegenden, aktuell gültigen Tarife,
- die Regelungen nach diesem Rahmenvertrag sowie
- die im Rahmen der betreffenden Einzelverträge getroffenen besonderen vertraglichen Vereinbarungen.

Die Bestimmungen zur Überschussbeteiligung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass für die Überschussbeteiligung die Verwendungsform „Bonus“ gilt.

§ 3 EINRICHTUNG DER EINZELVERTRÄGE

Die Einzelverträge zugunsten der betreffenden Arbeitnehmer werden nach Antrag des Arbeitgebers mit der unsererseits erklärten Annahme bzw. Bestätigung eingerichtet. Der Antrag kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen angenommen werden, die mit Eingang des Antrages bei uns beginnt.

Voraussetzung für die Einrichtung eines Einzelvertrages ist die in schriftlicher bzw. elektronischer Form vorzunehmende Anmeldung des betreffenden Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber sowie zum Zweck der Insolvenzsicherung die Verpfändung sämtlicher Rechte und Ansprüche aus den betreffenden Einzelverträgen bzw. das zu den betreffenden Einzelverträgen vorhandene Rückdeckungskapital an diejenigen Personen, die nach den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zum betrieblichen Wertguthaben leistungsberechtigt sind. Die Anmeldung kann zu jedem folgenden Monatsersten vorgenommen werden.

Der Versicherer übermittelt für abgeschlossene Einzelverträge jeweils eine entsprechende Vertragsbestätigung an den Arbeitgeber sowie eine Kopie der betreffenden Vertragsbestätigung zur Weiterleitung an den Arbeitnehmer.

§ 4 VERTRAGSVERWALTUNG

1. ALLGEMEINES

Die Verwaltung der Einzelverträge erfolgt während der Vertragslaufzeit durch den Versicherer. Der Arbeitgeber kann Ein- und Auszahlungen bzw. Rückdeckungskapital-Übertragungen nur vornehmen, soweit dies den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zum betrieblichen Wertguthaben bzw. den einzelvertraglichen Verpfändungsvereinbarungen entspricht.

2. EINZAHLUNGEN

Die nach den betreffenden Einzelverträgen maßgeblichen Einzahlungen sind in Form von Einzelüberweisungen unter Angabe der Nummer des Einzelvertrags auf folgendes Konto vorzunehmen:

IBAN	DE19 1005 0000 0250 0108 10
BIC	BELADEBE
Geldinstitut	Berliner Sparkasse

3. AUSZAHLUNGEN

3.1 Auf entsprechende Anforderung des Arbeitgebers und nach Vorlage der entsprechenden Zustimmungserklärung des Arbeitnehmers zahlt der Versicherer das betreffende Rückdeckungskapital ganz oder teilweise an den Arbeitgeber aus, soweit sich aus Absatz 3.2 nicht etwas anderes ergibt.

Auszahlungen des betreffenden einzelvertraglichen Rückdeckungskapitals nach Satz 1 erfolgen

- für Zwecke der bezahlten Arbeitsfreistellung,
- bei Eintritt eines sog. Störfalles infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des betreffenden Arbeitnehmers,
- bei einvernehmlicher oder kündigungsweiser Aufhebung des betreffenden Einzelvertrages sowie
- bei Eintritt des Sicherungsfalls.

- 3.2 Ist der Sicherungsfall eingetreten, bestimmen sich die Leistungen nach den Regelungen des § 5 dieses Rahmenvertrages.
- 3.3 Die Zinsen aus den Einzelverträgen sind einkommensteuerpflichtig. Sie unterliegen dabei dem Kapitalertragsteuerabzug. Bei Ablauf des Vertrages bzw. bei Auszahlung behalten wir deshalb als Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer für Rechnung des Arbeitgebers Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag ein und führen sie an das zuständige Finanzamt ab. Die einbehaltene Steuer wird im Rahmen des entsprechenden Abrechnungsschreibens ausgewiesen.

4. MITTEILUNGEN ZU KONTOSTAND UND AKTIVIERUNGSWERTEN SOWIE INSOLVENZRECHTLICHE NACHWEISUNGEN

- 4.1 Der Arbeitgeber erhält jährlich jeweils in zweifacher Ausfertigung eine Mittelung über den betragsmäßigen Stand der Einzelverträge einschließlich Überschussbeteiligung.

Der Arbeitgeber erhält jeweils in zweifacher Ausfertigung eine Bestätigung über die vertragspfandrechtl. vorgenommene Insolvenzsicherung des betreffenden Arbeitsentgeltguthabens bzw. des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, jeweils eine der nach Satz 1 und 2 maßgeblichen Ausfertigungen an den betreffenden Arbeitnehmer weiterzuleiten.

- 4.2 Zudem erhält der Arbeitgeber die sich für die betreffenden Einzelverträge zum jeweiligen Bilanzstichtag am 31.12. (bzw. zum ggf. abweichenden Bilanzstichtag) ergebenden Aktivierungswerte.

§ 5 VERTRAGSVERWALTUNG BEI INSOLVENZ DES ARBEITGEBERS

1. Kann das Arbeitsentgeltguthaben aufgrund Insolvenz des Arbeitgebers nicht mehr entsprechend der arbeitsvertraglichen Vereinbarung, insbesondere nicht für Zwecke der bezahlten Arbeitsfreistellung verwendet werden (Sicherungsfall), erfolgt die Vertragsabwicklung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen. Als Sicherungsfall im Sinne des Satzes 1 gelten
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers,
 - die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers mangels Masse,
 - die vollständige Einstellung der Betriebstätigkeit des Arbeitgebers, wenn ein Antrag auf Erhöhung eines Insolvenzverfahrens nicht gestellt wurde und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt.
2. Liegen die Voraussetzungen nach Ziffer 1 vor, und wird das Arbeitsverhältnis des betreffenden Arbeitnehmers beendet, übernimmt der Versicherer folgende Leistungen:
- Abrechnung des Rückdeckungskapitals für die betreffenden Einzelverträge,
 - Berechnung der auf das betriebliche Wertguthaben entfallenden gesetzlichen Abgaben (Steuern und Sozialversicherung) in den Fällen des Satz 2,
 - Auszahlung des einzelvertraglichen Rückdeckungskapitals nach näherer Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Liegen die Voraussetzungen nach Ziffer 1 vor, führt der Versicherer bei Fälligkeit des betrieblichen Wertguthabens im Namen des Arbeitgebers das zur Abführung der gesetzlichen Abgaben (Steuern bzw. Sozialversicherungsbeiträge) erforderliche einzelvertragliche Rückdeckungskapital an das zuständige Finanzamt bzw. an die zuständigen Sozialversicherungsträger ab und erstellt die entsprechenden Bescheinigungen. In diesem Fall zahlt der Versicherer das nach den gesetzlichen Abzügen sowie nach dem vertragsgemäßen Kosten- bzw. Gebühreneinbehalt verbleibende einzelvertragliche Rückdeckungskapital an die begünstigten Arbeitnehmer aus. Voraussetzung ist, dass dem Versicherer der Arbeitgeber die hierfür erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung stellt.

Ist ein Insolvenzverwalter bestellt worden, werden die Leistungen nach Satz 1 bis 3 nur erbracht, soweit dem Versicherer eine gegebenenfalls erforderliche Zustimmung des Insolvenzverwalters nachgewiesen wird.

3. Der Versicherer tritt bei der Vertragsverwaltung nach Ziffer 2 stets im Namen des Arbeitgebers bzw. eines etwa bestellten Insolvenzverwalters auf. Die vertragliche Erfüllung der steuerlichen Pflichten des Arbeitgebers nach § 38 Abs. 3a EStG ist nicht Gegenstand des Rahmenvertrages.

§ 6 MITWIRKUNG DES ARBEITGEBERS

1. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

- 1.1 Der Arbeitgeber wirkt bei der Vertragsdurchführung in dem zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Umfang mit.

Der Arbeitgeber hat die personenbezogenen Daten der betreffenden Arbeitnehmer aktuell vorzuhalten und dem Versicherer bei Eintritt eines Sicherungsfalles nach § 5 bzw. – auf entsprechende Anforderung des Versicherers – auch jährlich zur Verfügung zu stellen, soweit diese erforderlich sind, um die auf das Arbeitsentgeltguthaben entfallenden gesetzlichen Abgaben zu ermitteln bzw. um die ordnungsgemäße Entrichtung der gesetzlichen Abgaben sowie die arbeitsvertragsgemäße Abwicklung des Einzelvertrages sicherzustellen. Insbesondere hat der Arbeitgeber in den Fällen des § 5 dem Versicherer

- den Sicherungsfall nachzuweisen,
- die Höhe der für die betreffenden Arbeitnehmer bestehenden Arbeitsentgeltguthaben und
- die Höhe der SV-Luft (getrennt nach den jeweiligen Zweigen der Sozialversicherung)

mitzuteilen.

Der Arbeitgeber hat zudem alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Unterlagen bzw. Informationen in aktueller Fassung vorzuhalten, für deren Richtigkeit Sorge zu tragen und sie dem Versicherer erforderlichenfalls zur Verfügung zu stellen.

Soweit der Arbeitgeber seinen vorstehend genannten Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, übernimmt der Versicherer in den Fällen des § 5 gegen eine Zusatzgebühr von [100 Euro] je Einzelvertrag die Feststellung der Arbeitsentgeltguthaben sowie der darauf entfallenden gesetzlichen Abgaben, sofern dem Versicherer die hierfür erforderlichen Daten bzw. Unterlagen zur Verfügung stehen. Die Zusatzgebühr wird dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt bzw. dem einzelvertraglichen Rückdeckungskapital entnommen.

- 1.2 Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den Versicherer unverzüglich über den Eintritt des Sicherungsfalles nach § 5 Ziff. 1 in Kenntnis zu setzen.

- 1.3 Der Arbeitgeber hat den Versicherer über Änderungen seiner Rechtsform, seiner Firmierung oder seiner Firmen-Adressdaten in Kenntnis zu setzen.
2. Kann der Versicherer die in § 5 Ziff. 2 genannten Pflichten aus in der Sphäre des Arbeitgebers liegenden Gründen nicht innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis des Eintritts des Sicherheitsfalls erfüllen, behält sich der Versicherer vor, das auf die betreffenden Einzelverträge entfallende Rückdeckungskapital zu hinterlegen.

§ 7 GESCHÄFTSVERKEHR

Der gesamte Geschäftsverkehr wird grundsätzlich zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherer geführt.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, über den Wortlaut aller Rundschreiben, Drucksachen oder Vervielfältigungen, die sich auf diese Rahmenvereinbarung, insbesondere auf Tarife und Vertragsbedingungen, beziehen, vor ihrer Bekanntgabe Einvernehmen mit dem Versicherer herzustellen.

§ 8 BEVOLLMÄCHTIGUNG DES VERSICHERERS

Der Arbeitgeber bevollmächtigt den Versicherer, ihn gegenüber den Finanzbehörden, den Trägern der Sozialversicherung bzw. sonstigen Versorgungsträgern zu vertreten, soweit dies für die Durchführung dieses Rahmenvertrages bzw. der entsprechenden Einzelverträge erforderlich ist.

Der Arbeitgeber befreit den Versicherer vom Verbot der Selbstkontrahierung nach § 181 BGB für sämtliche Rechtsgeschäfte, die zur Erfüllung dieses Rahmenvertrages bzw. der entsprechenden Einzelverträge erforderlich ist.

§ 9 WIRKSAMKEIT, VERTRAGSÄNDERUNGEN UND KÜNDIGUNG

1. Soweit eine oder mehrere Regelungen dieser Vertragsregelungen unwirksam sind oder werden, werden die übrigen Regelungen in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelungen treten solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.
2. Änderungen dieses Rahmenvertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieser Rahmenvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Die Vertragspartner können diesen Rahmenvertrag vorbehaltlich Ziffer 4 mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, frühestens jedoch zum Ablauf von fünf Jahren ab Wirksamwerden dieses Rahmenvertrages.
3. Bei einer Kündigung dieses Rahmenvertrages werden die bei Wirksamwerden der Kündigung bestehenden Einzelverträge unverändert fortgeführt, soweit der Arbeitgeber seine Pflichten aus diesem Rahmenvertrag weiter erfüllt. Andernfalls gilt der Störfall als eingetreten.
4. Soweit Änderungen dieses Rahmenvertrages erforderlich werden und über eine entsprechende Vertragsänderung zwischen den Vertragsparteien kein Einvernehmen erzielt werden kann, sind die Vertragsparteien berechtigt, diesen Rahmenvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Hierdurch werden bereits bestehende Einzelverträge in ihrer Wirksamkeit nicht berührt, sondern bis zur vereinbarungsgemäßen Beendigung fortgeführt.

§ 10 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

1. Der Versicherer übernimmt keine Haftung dafür, dass die Vornahme bzw. die Höhe der Ein- und Auszahlungen den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zum betrieblichen Wertguthaben entspricht.
2. Der Versicherer übernimmt – soweit sich nicht aus § 5 etwas anderes ergibt – keine Haftung dafür, dass hinsichtlich der Vornahme bzw. der Höhe von Auszahlungen die für den Arbeitgeber bestehenden Pflichten zur ordnungsgemäßen Abführung der gesetzlichen Abgaben erfüllt werden.

ORT, DATUM

ORT, DATUM

Arbeitgeber

Öffentliche Lebensversicherung
Berlin Brandenburg AG